

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Abfallentsorgung Egert“**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.06.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Abfallentsorgung Egert“ mit zugehörigen örtlichen Bauvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

#### **I. Anlass und Ziel der Planung**

Der VGH Baden-Württemberg hat in seinem Normenkontrollurteil vom 23.03.2018 den Bebauungsplan „Sondergebiet Abfallentsorgung“ für unwirksam erklärt.

Zur Behebung der in dem Normenkontrollurteil angeführten Fehler ist deshalb die Neuaufstellung des Bebauungsplans geboten. Planungsziel ist die Behebung der Fehler, wegen denen der Bebauungsplan „Sondergebiet Abfallentsorgung“ aufgehoben wurde.

Weiterhin soll für das Plangebiet ein Sondergebiet Abfallentsorgung festgesetzt werden. Die Gemeinde verfolgt das Ziel, im Plangebiet ausschließlich Abfallentsorgungsanlagen zuzulassen. Andere Branchen sollen im Plangebiet nicht (mehr) zulässig sein. Planerisches Ziel der Gemeinde ist es also, im Bereich des festgesetzten Sondergebiets über den bestehenden Abfallentsorgungsbetrieb hinaus keine sonstigen Gewerbe- oder Industriebetriebe zu ermöglichen.

Durch den neu aufzustellenden Bebauungsplan Sondergebiet Abfallentsorgung Egert" soll die Standortsicherung und -entwicklung des bestehenden Betriebs der Firma Hezel GmbH unter Berücksichtigung der Maßgaben des Normenkontrollurteils des VGH Baden-Württemberg vom 23.03.2018 gewährleistet werden. Nach dem Normenkontrollurteil sind die Eigentümerinteressen und die betrieblichen Interessen der Fa. Hezel GmbH in dem für unwirksam erklärten Bebauungsplan „Sondergebiet Abfallentsorgung“ nicht hinreichend berücksichtigt worden. Dieser Fehler soll behoben werden.

Ferner soll zum Schutz der bestehenden Wohnbebauung in der näheren Umgebung im gesamten Plangebiet Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.V. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären (sog. Störfallbetriebe), ausgeschlossen werden.

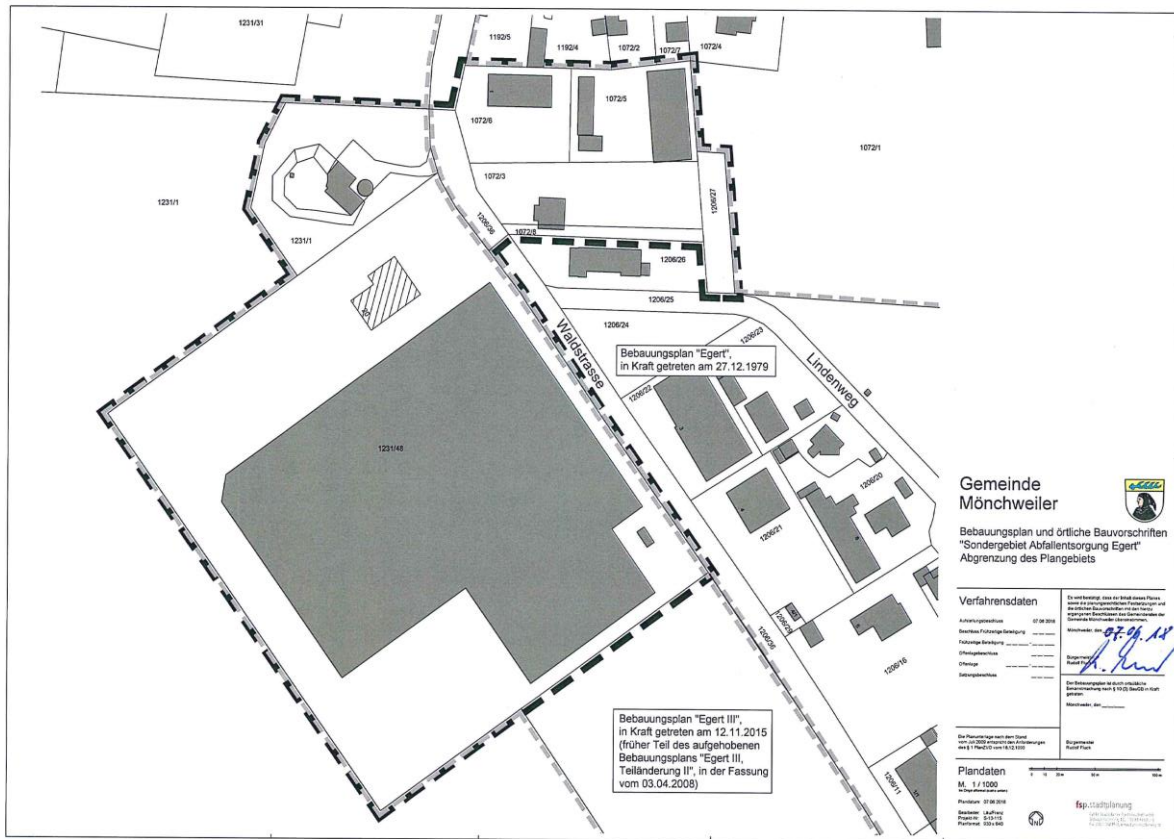
Die 4. BImSchV und die 12. BImSchV sollen in der derzeit gültigen Fassung gelten. Eine dynamische Verweisung auf die 4. BImSchV und die 12. BImSchV kommt nach dem Urteil des VGH nicht in Betracht.

#### **II. Angaben zum Plangebiet**

Der räumliche Geltungsbereich des neu aufzustellenden Bebauungsplans "Sondergebiet Abfallentsorgung Egert" ergibt sich aus dem Lageplan „Abgrenzung des Plangebiets (Aufstellungsbeschluss)“ vom 07.06.2018. Er entspricht dem Plangebiet des für unwirksam erklärten Bebauungsplans „Sondergebiet Abfallentsorgung“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 1231/48 und 1206/36, 1206/27, 1072/3, 1072/5,

1072/6, 1072/8 und teilweise das Waldstück 1231/1. Das Plangebiet ist inzwischen fast vollständig bebaut.

Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich ist folgender Lageplan:



### III. Bekanntmachung

Über die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Aufstellung dieses Bebauungsplans wird im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung in einer gesonderten öffentlichen Bekanntmachung informiert.

Mönchweiler, den 07.06.2018

Rudolf Fluck,  
Bürgermeister